

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto, Gudrun Kopp, Christoph Waitz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Erstes Telemediengesetzänderungsgesetz – 1. TMGÄndG)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) wurde der wirtschaftsbezogene Rechtsrahmen für Tele- und Mediendienste in ein konsistentes Regelwerk überführt. Der fortschreitenden Konvergenz der Medien wurde durch das neue Telemediengesetz Rechnung getragen. Vorgaben aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht wurden dabei in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens wurden erhebliche Defizite an dem letztlich in Kraft getretenen Telemediengesetz identifiziert. Dies macht eine zeitnahe Novellierung der gesetzlichen Grundlagen unabdingbar. Die notwendige Weiterentwicklung des Gesetzes muss bestehende Definitionslücken schließen und haftungsrechtliche Vorgaben präzisieren. Dabei muss durch gesetzliche Klarstellung nachhaltig vermieden werden, dass Diensteanbieter beispielsweise im Rahmen einer Störerhaftung reguläre Überwachungspflichten übernehmen.

B. Lösung

Die Neuregelungen begründen ein formalisiertes Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsgütern durch Entfernung oder Sperrung von Inhalten durch Diensteanbieter. Das Verursacherprinzip wird im haftungsrechtlichen Kontext gestärkt. Spezifische Vorgaben zu elektronischen Hilfsmitteln zur Suche fremder Informationen (Suchmaschinen) und elektronischer Vermittlungen (Hyperlinks) schließen bestehende Rechtslücken.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Konkretisierungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Erstes Telemediendänderungsgesetz – 1. TMÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Telemediengesetz (TMG)

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingeführt:

„§ 3a Sachliche Zuständigkeit

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eines von ihnen als Gericht für Telemediestreitsachen zu bestimmen, wenn dies der Rechtspflege in Telemediestreitsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. in Fällen, in denen der Diensteanbieter einen Beauftragten für Datenschutz bestellt hat, die Kontaktdaten.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10a sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder vermittelten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung vorhandener Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10a unberührt, wenn sich Maßnahmen gegenüber dem verantwortlichen Nutzer als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erweisen und die Entfernung oder Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.“

- (b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10a sind zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung vorhandener Informationen nur nach Vorlage eines dahin gehenden, vollstreckbaren Titels verpflichtet, der gegen den Anbieter der Informationen nach Absatz 1 gerichtet ist.“

- (c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Rechtsvorschriften, die Diensteanbietern nach pflichtgemäßen Ermessen von diesen zu erwartende Sorgfaltspflichten auferlegen, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern, bleiben unberührt. Erlangen Diensteanbieter im Zuge der Sorgfaltspflichten Kenntnis vermutlich rechtswidriger Tätigkeiten, ist die zuständige Stelle zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Darlegungs- und Beweislast über die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Maßnahme, die einem Diensteanbieter im Zusammenhang mit nach pflichtgemäßen Ermessen zu erbringenden Sorgfaltspflichten auferlegt wird, obliegt dem Antragsteller.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Suchmaschinen

(1) Diensteanbieter, die Nutzern elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellen, sind für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern sie

1. deren Übermittlung nicht veranlasst,
2. deren Empfänger nicht ausgewählt und
3. diese weder nicht-automatisiert ausgewählt noch verändert haben.

(2) § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „für einen Nutzer“ durch die Wörter „auf Veranlassung eines Nutzers“ ersetzt.

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Hyperlinks

Diensteanbieter, die mittels eines elektronischen Verweises (Hyperlink) einen Zugang zu fremden Informationen vermitteln, sind für diese Informationen nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um den Hyperlink zu entfernen, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Anbieter der fremden Information, auf die der Hyperlink verweist, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird oder der Diensteanbieter die fremden Informationen als seine eigenen darstellt.

§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs zu informieren

1. darüber, welche personenbezogenen Daten wie lange, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden, und
2. über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.“

(b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und der Zugriff auf Daten, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, ist nur zulässig, wenn der Nutzer darüber gemäß Absatz 1 unterrichtet und auf sein Recht hingewiesen worden ist, der Speicherung oder dem Zugriff zu widersprechen. Dies gilt nicht, wenn der alleinige Zweck der Speicherung oder des Zugriffs die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein Telekommunikationsnetz ist oder soweit dies zwingend erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst zur Verfügung zu stellen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Diensteanbieter kann vom Begünstigten Ersatz seiner zur Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" - "e-commerce Richtlinie") wurde ein in sich geschlossenes und ausgewogenes Regelwerk errichtet. Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) wurden diese europäischen Vorschriften in das nationale Recht überführt. Der fortschreitenden Konvergenz der Medien wurde durch das neue Telemediengesetz somit Rechnung getragen.

Gleichwohl wurden im Rahmen des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens erhebliche Defizite an dem letztlich in Kraft getretenen Telemediengesetz identifiziert. Dies macht eine zeitnahe Novellierung der gesetzlichen Grundlagen unabdingbar. Zudem kam die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veranlasste Evaluierung der Verantwortlichkeitsregelungen des Telemediengesetzes zu dem Ergebnis, dass das von der e-commerce-Richtlinie vorgegebene Verbot allgemeiner Überwachungspflichten in der deutschen Rechtsprechungspraxis nicht mehr befolgt wird. Die Rechtsunsicherheit, der sich die einschlägige Branche in der Praxis gegenübersteht, ist jedoch weniger eine Folge der gesetzgeberischen Vorgaben, als vielmehr das Ergebnis der Anwendung und Auslegung durch die Rechtsprechung.

Mit den gesetzlichen Klarstellungen werden bestehende Defizite im Telemedienrecht korrigiert. Die Neuregelungen begründen ein formalisiertes Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsgütern durch Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Inhalten durch Diensteanbieter. Das Verursacherprinzip wird im haftungsrechtlichen Kontext gestärkt. Spezifische Vorgaben zu elektronischen Hilfsmitteln zur Suche fremder Informationen (Suchmaschinen) und zu elektronischen Vermittlungen (Hyperlinks) schließen bestehende Rechtslücken. Die Option zur Schaffung von Schwerpunktgerichten dient der sachgerechten Weiterentwicklung des Rechts.

Mit den Änderungen des Telemediengesetzes werden unmittelbar notwendige Verbesserungsansätze aufgegriffen. Vor dem Hintergrund der sich aus der Gesetzgebung ergebenden Notifizierung bei der Europäischen Kommission besteht ein dringender Abschlussbedarf. Mittelfristig wünschenswerte Novellierungsansätze sollen jedoch explizit weiterverfolgt werden. Hierzu zählen vor allem:

- die Rechtsprechung dahingehend zu reflektieren, dass der Rahmen für die allgemeinen Informationspflichten sachgerecht gezogen wird, um nicht private Homepages, Weblogs, Meinungsforen oder Chats, vor allem aber auch Shareware und Open-Access-Angebote nach § 5 Absatz 1 Telemediengesetz mit überzogenen Anforderungen zu belasten. Darüber hinaus müssen die Informationspflichten auf ihre Medienverträglichkeit im Hinblick auf neue Übertragungswege abgestimmt werden, um nicht eine indirekte Diskriminierung solcher Technologien zu begründen.
- die Anwendung von „notice-and-take-down“-Verfahren eingehend zu reflektieren und gegebenenfalls notwendige gesetzliche Klarstellungen für die freiwillige Anwendung derartiger Verfahren zu schaffen. Kern einer solchen Regelung wäre somit eine über das heutige Maß hinausgehende und insbesondere auch vollständig die Störerhaftung einbeziehende Haftungsfreistellung bei freiwilliger Bereitstellung eines bestimmten Voraussetzungen unterliegenden Melde- und Entferungsverfahren. Das Ziel eines solchen Verfahrens sollte eine Verminderung der Inanspruchnahme der Gerichte und eine konsequente Konzentration des Haftungsrechts auf die originär Beteiligten im Falle von Rechtsverletzungen, nämlich den Verletzer und den Verletzten sein.
- der Bekämpfung von SPAM weiterhin eine hohe Priorität zumessen. Dazu müssen von verschiedenen Seiten geforderte symbolische Gesetzesverschärfungen, denen nach herrschender Meinung keine Effektivität zukommt, ausgeschlossen werden und stattdessen die wegweisenden kooperativen Maßnahmen von Industrie, Verbraucherzentralen und Verbänden bestmöglich unterstützt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Telemediengesetzes)

- (1) Die Regelungen sollen die bislang geltenden Möglichkeiten des gerichtlichen sogenannten Forum-Shoppings in wirtschaftlich notwendiger und rechtlich vertretbarer Weise einschränken. Bislang können mögliche Ansprüche einer vermeintlichen Rechtsverletzung im Internet faktisch in örtlicher Hinsicht bei jedem sachlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. In der Vergangenheit wurde daher oftmals der Eindruck einer Perpetuierung einer bestimmten, oft eher zugespitzten Sichtweise und damit zu einer grundlegenden Verletzung der Prinzipien über ein für beide Parteien faires Verfahren geweckt. Als nachteilig ist es jedenfalls einzustufen, dass aus der örtlichen Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Gerichts die erhöhte Gefahr besteht, dass der Antragssteller im einstweiligen Verfügungsverfahren parallel mehrere Gerichte angeht, ohne dass dies von dem Gegner oder dem Gericht nachvollzogen werden könnte.

Die Regelungen ermöglichen somit die Herausbildung von Schwerpunktgerichten, bei gleichzeitigem Ausschluss negativer Begleiterscheinungen eines „fliegenden Gerichtsstands“.

- (2) Die Erreichbarkeit des gegebenenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten ist eine Grundvoraussetzung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einschlägiger Aufgaben. Ein unmittelbarer und unverzüglicher Kommunikationszugang steigert die Fristgerechtigkeit und reduziert die Fehleranfälligkeit einer zielgenauen Weiterleitung von Datenschutzanliegen. Aus Sicht etwaig Betroffener steigt dadurch die Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Bearbeitung ihres Anliegens durch den einschlägigen Kompetenzträger. Aus Sicht der Diensteanbieter können Doppelarbeiten vermieden werden. Der Ausweis dieser Information kann leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Der einmalige Anpassungsaufwand ist überschaubar.
- (3) Die Haftungsregelungen des Telemediengesetzes werden von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soweit einschränkend ausgelegt, dass sie nur auf Schadensersatzansprüche sowie strafrechtliche und gegebenenfalls öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit anwendbar sein sollen, nicht aber auf zivilrechtliche Unterlassungsansprüche. Hierfür sprechen insbesondere die Urteile zur Störerhaftung im Bereich der Internetversteigerungen (BGH I ZR 35/04) und im Bereich der Forenhaftung (BGH VI 101/06). Begangene oder auch nur drohende Rechtsverletzungen begründen hiernach eine exzessive Prüfpflicht des Diensteanbieters. Dieser ist in der Folge nicht nur verpflichtet, das konkrete Angebot zu sperren, sondern muss Vorsorge treffen, dass es nicht zu vergleichbaren Verletzungen (etwa Verletzungen der gleichen Marke) kommt. Im Ergebnis führt dies zu einer Aushöhlung des Grundsatzes nach Artikel 15 der e-commerce-Richtlinie, wonach den Anbietern von Diensten keine allgemeinen Verpflichtungen auferlegt werden dürfen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Die geltende Rechtsprechung begründet somit proaktive Überwachungspflichten, welche Diensteanbieter einen erheblichen rechtlichen Ermessens- und Entscheidungsspielraum auferlegen. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. weißt in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Regelung der Anbieterhaftung im Telemediengesetz deshalb zu Recht darauf hin, dass es nicht angemessen ist, von einem Diensteanbieter dieselbe Entscheidung ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen und ohne die Ermittlungsbefugnisse eines Gerichts innerhalb kürzester Zeit zu verlangen und ihm dabei die Folgen für eine Fehlentscheidung aufzubürden. Entfernt der Diensteanbieter die entsprechenden Inhalte nicht und besteht die geltend gemachte Rechtsverletzung, haftet er gegenüber dem Rechteinhaber. Entfernt er dagegen einen zulässigen Inhalt, drohen Schadensersatzforderungen seines Vertragspartners. Ein vertraglicher Haftungsausschluss ist über standardmäßig verwandte AGB schwierig und zumindest für bestehende Altverträge nicht durchsetzbar. Gelingt aber der Haftungsausschluss in der Vertragsbeziehung, droht dann ein unkritisches Löschen aller als möglicherweise rechtsverletzend gemeldeten Inhalte, weil der Provider lieber den vermeintlich sicheren Weg der Löschung/Sperrung wählen wird – mit fatalen Folgen für Meinungs- und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit im Netz. Hier bedarf es einer rechtlichen Klarstellung, um Diensteanbieter nicht zu Schnellhilfsrichter mit Privathaftung zu machen.

Die Ergänzung der einschlägigen Regelung des Telemediengesetzes verpflichtet Diensteanbieter, gerichtliche Entscheidungen im Verhältnis zum Inhalteanbieter zu beachten. Rechteinhaber müssen die Gerichte dadurch nicht doppelt in Anspruch nehmen. Für Hoster hat diese Regelung den Vorteil, dass sie von der Haftung gegenüber ihrem Kunden befreit sind. Sind sie nämlich rechtlich zur Sperrung verpflichtet, können deshalb im Fall der späteren Aufhebung des Titels nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Zweitens wird bestimmt, dass Diensteanbieter zur Entfernung oder Sperrung von Informationen nur verpflichtet sind, wenn der Anspruchsteller einen entsprechenden, vollstreckbaren Titel vorlegt. Für Inhalteanbieter hat diese Regelung den Vorteil, dass die Gefahr einer voreiligen Sperrung von Angeboten ohne gerichtliche Prüfung eingedämmt wird. Auch „Abmahnwellen“ gegen Hoster werden auf diese Weise unterbunden.

Für die weitere Rechtsentwicklung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Diensteanbieter von den Kosten der erstinstanzlichen gerichtlichen Prüfung freigehalten werden sollten. Ein gerichtliches Vorgehen gegen den Anbieter der Informationen ist Rechteinhabern regelmäßig zumutbar. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung ermöglichen es, innerhalb kürzester Zeit eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Wenn sich eine ladungsfähige Anschrift des Anbieters der Informationen nicht ermitteln lässt, kennt das Zivilprozessrecht Erleichterungen (zum Beispiel öffentliche Zustellung). Leitet der Rechteinhaber dennoch ein Verfahren gegen den Diensteanbieter ein, ist es ihm zuzumuten, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Er kann den Inhalteanbieter dann auf Erstattung dieser Kosten in Anspruch nehmen (§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch).

Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die Diensteanbietern nach pflichtgemäßen Ermessen von diesen zu erwartende Sorgfaltspflichten auferlegen, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern. Diese Ergänzung trägt neben § 8 Absatz 1 Satz 2 der Tatsache Rechnung, dass Diensteanbietern durch Rechtsverletzung Dritter auch Vorteile entstehen können. Es besteht ein gesetzliches Interesse daran, dass Diensteanbieter selbst an der bestmöglichen Verhinderung von Rechtsverletzungen mitwirken. Darüber hinaus soll ein Anreiz für Diensteanbieter bestehen bleiben, an formalisierten und kooperativen Verfahren zur Abwehr von Rechtsverletzungen zu partizipieren. Der Grundsatz der Anwendbarkeit allgemeiner Rechtsvorschriften wird dahingehend präzisiert, dass der Diensteanbieter durch diese Maßnahmen nicht in die bereits beschriebene Haftungsfalle gedrängt werden darf. Zudem wird verhindert, dass ein Diensteanbieter vor Gericht den Negativbeweis - also den Beweis der technischen Unmöglichkeit einer Maßnahme - führen muss.

Die Regelung stärkt damit die Meinungsfreiheit in der Informationsgesellschaft und beseitigt die für Diensteanbieter bisher bestehende Rechtsunsicherheit aus der Rechtsprechung.

- (4) Die telemedienrechtliche Definition und haftungsrechtliche Präzisierung von Suchmaschinen erhöhen die Rechtsicherheit in diesem Leistungsbereich. Das in § 7 Absatz 2 Satz 1 Telemediengesetz niedergelegte Verbot allgemeiner Überwachungspflichten gilt zukünftig auch für Suchmaschinen.
- (5) Bislang ist nur die Speicherung fremder Informationen für einen Nutzer gesetzlich geregelt. Bei Diensten wie Foren und Gästebüchern lässt sich in der Regel nicht sagen, dass die von Nutzern veröffentlichten Informationen „für einen Nutzer“ gespeichert werden, zumal der Nutzer oftmals keine Möglichkeit der Änderung eines Eintrags hat, nachdem er ihn abgesandt hat. Gleichwohl ist die Interessenslage der Diensteanbieter vergleichbar: Die Anbieter von Foren, Gästebüchern, Wikis und Ähnliches können für die Informationen ihrer Nutzer ebenso wenig verantwortlich gemacht werden wie Anbieter von Speicherplatz (Webhoster). Die Neuregelung präzisiert den Anwendungsbereich und schließt dadurch eine weitere gesetzliche Regelungslücke.
- (6) Die telemedienrechtliche Definition und haftungsrechtliche Präzisierung von Hyperlinks erhöhen die Rechtsicherheit in diesem Leistungsbereich. Das in § 7 Absatz 2 Satz 1 Telemediengesetz niedergelegte Verbot allgemeiner Überwachungspflichten gilt zukünftig auch für Hyperlinks.
- (7) Die bestehenden Transparenzvorschriften über Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden um Angaben zum zeitlichen Umfang der Speicherung erweitert. Der Nutzer erhält somit ein umfassenderes Bild der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten durch den Diensteanbieter. Der überschaubare Implementierungsaufwand rechtfertigt die Stärkung der Verbrauchersouveränität.

Gemäß Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und durch den für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung zu verweigern. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Einfügung des § 13 Absatz 7 setzt somit das Europäische Gemeinschaftsrecht in die nationale Gesetzgebung um.

- (8) Die Neuregelung schränkt die bisher exzessive Ermächtigung zur Weitergabe sensibler Nutzerdaten an Behörden und Private in rechtstaatlich notwendiger und wirtschaftlich vertretbarer Weise ein. Spezialgesetzliche Vorschriften über die Verwendung personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Diensteanbieter können auch nach der Präzisierung der Ermächtigung gesetzliche Auskunftsansprüche nicht aus datenschutzrechtlichen Erwägungen zurückweisen.

Die kompensatorische Ergänzung der Bestandsdatenregelung stellt sicher, dass Diensteanbieter in einem angemessenen Umfang für Auskünfte gegenüber zuständigen Behörden kompensiert werden. Das mit der Datenauskunft einhergehende Gemeinwohlinteresse rechtfertigt eine kostendeckende Bepreisung dieser Leistungen. Gleichzeitig wird ein ökonomischer Anreiz dafür geschaffen, das Instrument Bestandsdatenauskunft nicht zu exzessiv seitens der zuständigen Behörden zu nutzen. Ein solcher Anreiz wirkt regulierend und ist rechtstaatlich geboten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.